

Allgemeine Grundsätze zum Ausleihen und zur Rückgabe aus der Kunstkammer der Universität Regensburg

Stand: 05.12.2012

1. Ausleihberechtigt sind der Kanzler, der Rektor, die Abteilungsleiter der Zentralverwaltung, die Prorektoren, die Dekane und Prodekane, Professoren, Personalratsmitglieder, die Leiter der zentralen Einrichtungen (Universitätsbibliothek und Rechenzentrum) sowie die Beauftragten für Sicherheit, Datenschutz und Gleichstellung.
2. Ein Kunstwerk muss so zurückgegeben werden, wie es entliehen wurde. Es besteht Sorgfaltspflicht.
3. Grundsätzlich beträgt die Ausleihdauer fünf Jahre. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters ist das Kunstwerk rechtzeitig zurückzugeben.
4. Der Entleiher übernimmt für die Ausleihdauer den Schutz vor Vandalismus, unsachgemäßem Gebrauch und unsachgemäßer Lagerung. Die Ausleihdauer beginnt mit der Auslieferung durch den Transportdienst und endet mit der Rück-Übergabe an diesen (s. Nr. 5).
5. Über Restaurierungsmaßnahmen entscheidet der Leiter der Kunstkammer. Sind die Schäden durch fehlerhaftes Verhalten des Entleihers verursacht oder begründet, trägt dieser oder sein Rechtsnachfolger die Kosten.
6. Sobald das Kunstwerk das Gebäude verlässt, in dem die Kunstkammer untergebracht ist, ist obligatorisch der Transportdienst der Universität zu benutzen. Dieser übernimmt auch die Installation. Eine Ausnahme hiervon kann der Leiter der Kunstkammer genehmigen, wenn der Entleiher zuvor schriftlich garantiert, dass der Transport sicher, auch in konservatorischer Hinsicht, erfolgen kann.
7. Die Inaugenscheinnahme des entliehenen Kunstgegenstandes ist dem Leiter der Kunstkammer oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der allgemeinen Dienststunden zu gewähren.
8. Auf Anfrage hat der Entleiher im Rahmen der regelmäßigen Inventur über das Vorhandensein und den Zustand des Kunstwerkes gegenüber der Kunstkammer Auskunft zu geben.
9. Wird bei einer Besichtigung unsachgemäße Lagerung oder Gebrauch oder ein anderer Verstoß gegen die Allgemeinen Grundsätze festgestellt, ist der Kunstgegenstand auf Kosten des Entleihenden sofort zurückzugeben.
10. Die Rückgabe erfolgt durch den Entleiher ohne Angabe von Gründen oder auf Weisung des Leiters der Kunstkammer in begründeten Fällen (Gefahr im Verzug, Nichtgewährleistung der Sicherheit oder Integrität des Kunstwerkes, konservatorischer Zustand, unsachgemäßer Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung, wiederholte Nichtmitteilung auf Auskunftersuchen der Kunstkammer).
11. Eine Standortveränderung des Kunstwerks ist vorab der Kunstkammer mitzuteilen. Diese kann prüfen, ob die Bedingungen für die Ausleihe noch gegeben sind.

Datum

Unterschrift des/der Entleihenden